

**Satzung
der Ortsgemeinde Winnigen
zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat in öffentlicher Sitzung am 07.12.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, in den zum Satzungsbeschluss gültigen Fassungen der genannten Vorschriften, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

(1) Zur Sicherung der Bauleitplanung für das Vorhaben „Ausbau und Verbreiterung des Kratzehofweges zwischen Zehnthofstraße und Hornturm/Am Moselufer, insbesondere zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Winnigen in dem durch § 2 Absatz 1 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich, Bestandteile**

(1) Der räumliche Geltungsbereich zu § 1 Absatz 1 erstreckt sich auf Teilflächen folgender Flurstücke der Gemarkung Winnigen, Flur 24:
61/1, 61/2, 63, 64, 65, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71/1, 74, 75, 76, 78, 79, 81, 82, 84/1, 87/2, 87/3, 87/8, 89, 90, 91, 92, 99 und 100.
Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgender Karte mit einer dicken gestrichelten Umrandung gekennzeichnet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Begründung**

(1) Der Satzung ist eine Begründung beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzung.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

AUSFERTIGUNG:



Winnigen, den 17.01.2017

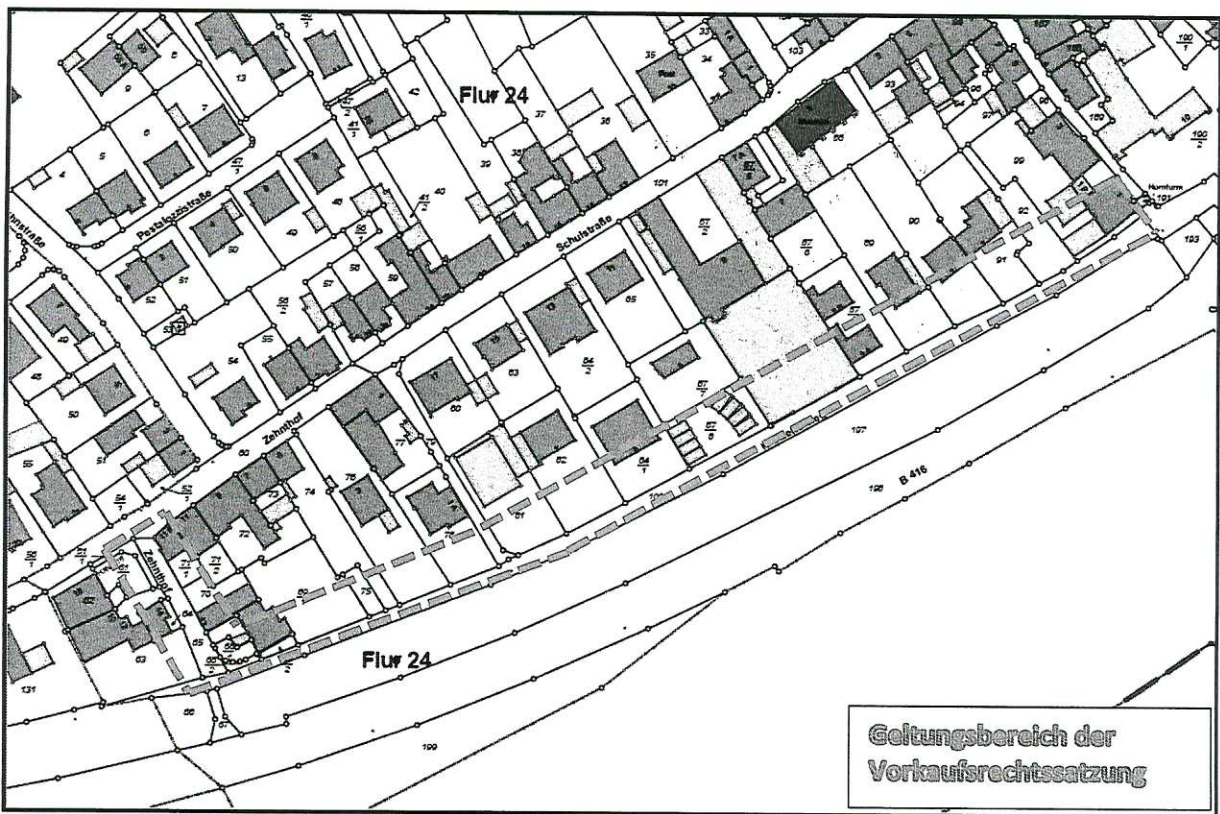
Eric Peiter

Ortsbürgermeister Eric Peiter

Räumlicher Geltungsbereich der

Satzung
der Ortsgemeinde Winnigen
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

V.



Ausfertigung:

Winnigen, 17.01.2017



Eric Peiter

Eric Peiter, Ortsbürgermeister